

8 K 3224/19.TR



# VERWALTUNGSGERICHT TRIER

## URTEIL IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit  
des

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Christopher Wohnig, Adolfsallee  
27/29, 65185 Wiesbaden,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für  
Migration und Flüchtlinge, - Außenstelle Trier -, Dasbachstraße 15 b, 54292 Trier,

- Beklagte -

w e g e n      Flüchtlingsrechts (K) (Iran)

hat die 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Trier aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 5. Februar 2021 durch

Richterin als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung der Ziffern 1 sowie 3 bis 6 des Bescheides vom 11. Juli 2019 verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

#### Tatbestand

Der Kläger begehrt die Verpflichtung der Beklagten, ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen sowie hilfsweise die Gewährung subsidiären Schutzes bzw. die Feststellung von Abschiebungsverboten.

Er ist iranischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit und ursprünglich der Religion der Yaresan (Ahl-e Haqq) zugehörig. Nach eigenen Angaben reiste er am 2017 auf dem Luftweg vom Flughafen Teheran nach Paris und am 2017 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein.

Am 2017 stellte er einen Asylantrag und wurde am 2018 vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge angehört.

Befragt nach seinem Verfolgungsschicksal trug er im Wesentlichen vor, er sei über seine in Kontakt mit dem Christentum gekommen. Er sei mit seiner alten Religion unzufrieden gewesen und habe zum Christentum konvertieren wollen. Ein Leben „wie ein echter Christ“ sei jedoch im Iran nicht möglich gewesen. Er habe unter ständiger Angst gestanden. Er habe nicht nur um sich selbst Angst gehabt, sondern auch, dass man seiner Familie etwas antue. Ein Großteil seiner Familie lebe in Deutschland. Er habe deshalb beschlossen, hierherzukommen. Er habe mit

seiner                    zusammen im Iran Seiten aus der Bibel kopiert und diese habe er unter die Leute gebracht. Das habe er etwa ein Jahr lang getan. Er habe auch missioniert. Er habe immer Angst gehabt, weil man bei solchen Tätigkeiten im Iran Angst haben müsse. Er habe auch gemeinsam mit seinem Bruder Flugblätter verteilt. Er sei bereits im Iran mit dem Herzen konvertiert und wolle den christlichen Weg in Deutschland weitergehen.

Am                    2017 wurde der Kläger in der evangelischen Kirchengemeinde getauft.

Mit Bescheid vom 11. Juli 2019 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Ziff. 1), die Asylanerkennung (Ziff. 2) sowie die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus (Ziff. 3) ab, stellte fest, Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Aufenthaltsgesetz – AufenthG – lägen nicht vor (Ziff. 4), drohte dem Kläger die Abschiebung in den Iran an (Ziff. 5) und befristete das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung (Ziff. 6).

Dies wurde im Wesentlichen damit begründet, der Kläger habe eine begründete Furcht vor Verfolgung nicht glaubhaft gemacht. Konkrete Anhaltspunkte für eine Verfolgung des Klägers wegen Zugehörigkeit zu den Ahl-e Haqq ließen sich dem Vorbringen des Klägers nicht entnehmen. Es drohe ihm auch nicht aufgrund seines Glaubenswechsels von der Religion der Ahl-e Haqq zum Christentum Verfolgung. Nach einer Recherche-Auskunft des Bundesamtes seien Mitglieder der Ahl-e Haqq im Iran ohnehin nicht akzeptiert. Abtrünnige einer diskriminierten Glaubensgemeinschaft würden mangels Interesses an deren Konversion in der Regel weder durch den Staat noch durch Dritte verfolgt.

Gegen den ablehnenden Bescheid hat der Kläger am 16. Juli 2019 Klage erhoben.

Zur Begründung trägt er im Wesentlichen vor, ihm drohe aufgrund seiner Konversion zum Christentum Verfolgung. Er sei bereits im Iran missionarisch tätig gewesen. Nunmehr besuche er seit 2017 regelmäßig die Gottesdienste in der evangelischen Kirchengemeinde                    Aus dem Rechercheschreiben der Beklagten vom 22. August 2018 gehe hervor, dass es sich bei der Ahl-e-Haqq Religionsgemeinschaft um eine Abspaltung der islamischen Religionsgemeinschaft

handle. Die Abkehr vom Islam werde im Iran mit dem Tode bestraft. Zudem sei im Iran die Missionierung von Muslimen unter Strafe gestellt. Dabei spiele es keine Rolle, ob diese von einem Moslem, der zum Christentum konvertiert sei, oder einem Ahl-e Haqq, der zum Christentum konvertiert sei, ausgehe.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheids vom 11. Juli 2019 zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

hilfsweise den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen,

weiter hilfsweise festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 bzw. 7 S. 1 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf den angegriffenen Bescheid.

Am 5. Februar 2021 fand die mündliche Verhandlung statt. Für den Hergang der Sitzung, in welcher der Kläger auch persönlich angehört wurde, wird auf das Protokoll Bezug genommen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Schriftsätze der Beteiligten sowie die zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemachten Akten und Unterlagen verwiesen.

#### Entscheidungsgründe

Die Einzelrichterin konnte über die Klage auch ohne Anwesenheit eines Vertreters der Beklagten verhandeln und entscheiden, da diese hierüber ordnungsgemäß belehrt worden ist, § 102 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –.

Die zulässige Klage ist auch begründet, § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO.

I. Der Kläger hat zum für die Entscheidung maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 Asylgesetz – AsylG –) einen Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gem. § 3 Abs. 1 AsylG. Denn er befindet sich – gemessen am Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit (vgl. BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2013 – 10 C 23.12 –, juris, Rn. 19) – aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Religion außerhalb des Landes (Herkunftsland), dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will.

1. Offenbleiben kann, ob der Kläger – mit Blick darauf, dass er sich seinen Angaben zufolge bereits im Iran für das Christentum interessiert habe – bereits vorverfolgt aus dem Iran ausgereist ist. Jedenfalls besteht für ihn mit Blick auf seine (jedenfalls) in Deutschland erfolgte Konversion zum christlichen Glauben die begründete Furcht vor Verfolgung im Iran.

§ 28 Abs. 1a AsylG stellt für den Flüchtlingsschutz grundsätzlich die Relevanz von Nachfluchtgründen klar. Dies ergibt sich bereits aus der Formulierung „insbesondere auch“, die zum Ausdruck bringt, dass eine bereits im Herkunftsland bestehende Überzeugung oder Ausrichtung nicht zwingend erforderlich ist; vielmehr genügt jeder, auch selbstgeschaffene, subjektive Nachfluchtgrund, sofern sich nicht aus § 28 Abs. 2 AsylG etwas anderes ergibt (vgl. VG Trier, Urteil vom 16. Mai 2013 – 2 K 1011/12.TR –, juris; Roman Fraenkel, in: Hofmann, Ausländerrecht, 2. Aufl. 2016, § 28 Rn. 14).

2. Es besteht auch eine begründete Furcht vor Verfolgung wegen der Religion.

Gemäß § 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylG gelten solche Handlungen als Verfolgung i.S.d. § 3 Abs. 1 AsylG, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten keine Abweichung zulässig ist.

Der Kläger kann sich aufgrund seines Übertritts zum christlichen Glauben auf den Verfolgungsgrund der Religion berufen, § 3 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 3b Abs. 1 Nr. 2

AsylG. Der Begriff der Religion umfasst gemäß § 3b Abs. 1 Nr. 2 AsylG in Umsetzung des Art. 10 Abs. 1 lit. b der Richtlinie 2011/95/EU – Qualifikationsrichtlinie – insbesondere die Teilnahme oder Nichtteilnahme an religiösen Riten im privaten oder öffentlichen Bereich, allein oder in Gemeinschaft mit anderen, sowie sonstige religiöse Betätigungen oder Meinungsäußerungen und Verhaltensweisen Einzelner oder einer Gemeinschaft, die sich auf eine religiöse Überzeugung stützen oder nach dieser vorgeschrieben sind. Hierunter fallen alle Arten von Eingriffen in die Religionsfreiheit, wenn sie aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie als Verfolgung gelten, und zwar unabhängig davon, welche Komponente der Religionsfreiheit konkret betroffen ist. Bereits der unter dem Druck der Verfolgungsgefahr erzwungene Verzicht auf die Glaubensbetätigungen kann die Qualität einer Verfolgung erreichen. Dabei sind objektive und subjektive Komponenten zu berücksichtigen, sodass aus objektiver Sicht auf die Schwere der Maßnahmen und Sanktion abzustellen ist, in subjektiver Hinsicht auf die religiöse Identität (EuGH, NVwZ 2012, 1612, 1614; BVerwG, a.a.O., Rn. 26 ff.).

Sowohl die objektiven als auch die subjektiven Voraussetzungen sind erfüllt.

a) Dies gilt zunächst für die objektiven Voraussetzungen. Die erforderliche Schwere der Maßnahmen und Sanktionen kann dann erreicht sein, wenn dem Ausländer durch die Teilnahme an Riten in der Öffentlichkeit die Gefahr droht, an Leib, Leben oder Freiheit verletzt, strafrechtlich verfolgt oder einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung unterworfen zu werden. Maßgeblich ist hier die tatsächliche Strafverfolgungspraxis im Herkunftsland, da ein Verbot, das erkennbar nicht durchgesetzt wird, keine erhebliche Verfolgungsgefahr begründet (BVerwG, a.a.O., Rn. 28).

Die erforderliche Schwere wird hier erreicht. Es besteht aufgrund der aktuellen Lage, welche sich aus den in das Verfahren eingeführten Erkenntnismitteln ergibt, für christliche Konvertiten eine beachtliche Wahrscheinlichkeit, Verfolgungshandlungen ausgesetzt zu sein (vgl. insb. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Iran vom 26. Februar 2020 (Stand: Februar 2020), Gz.: 508-516.80/3 IRN (im Folgenden: Lagebericht Iran), S. 14; Österreich, Bundesamt für Fremdenwesen

und Asyl, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation – Iran vom 29. Januar 2021 (im Folgenden: Länderinformationsblatt), S. 44 f. und 48 ff. m.w.N.). Denn Muslimen ist es verboten, zu konvertieren und an Gottesdiensten anderer Religionen teilzunehmen. Grundsätzlich kann eine Anklage wegen Apostasie Sanktionen bis hin zur Todesstrafe nach sich ziehen (Lagebericht Iran, S. 14). Insoweit besteht bereits dann eine beachtliche Verfolgungswahrscheinlichkeit, wenn vom Islam zum Christentum konvertierte Christen ihren Glauben mit anderen ausüben und an öffentlichen Riten teilnehmen. Insgesamt betrachtet ist eine religiöse Betätigung von muslimischen Konvertiten, die einer evangelikalen oder freikirchlichen Gruppierung angehören, im Iran selbst im häuslich-privaten oder nachbarschaftlich kommunikativen Bereich nicht mehr gefahrlos möglich (vgl. HessVGH, Urteil vom 18. November 2009 – 6 A 2105/08 –, juris, Rn. 37 ff. m.w.N.; VG Würzburg, Urteil vom 21. Oktober 2015 – W 6 K 15.30482 –, juris, Rn. 29; VG Augsburg, Urteil vom 19. September 2016 – Au 5 K 16.30957 –, juris, Rn. 40).

Eine andere Beurteilung der Verfolgungsgefahr ergibt sich im vorliegenden Fall entgegen der Einschätzung im streitgegenständlichen Bescheid nicht vor dem Hintergrund, dass der Kläger von der Religionsgemeinschaft der Yaresan zum Christentum konvertiert ist. Zwar unterliegen Mitglieder dieser Religionsgemeinschaft im Iran immer wieder Diskriminierungen. Allerdings ist in dem vorgenannten aktuellen österreichischen Länderinformationsblatt auch ausgeführt, dass die iranische Regierung Yaresan oft als schiitische Muslime, die Sufismus praktizieren, betrachtet. Yaresan können sich zudem als Schiiten registrieren, um Regierungsdienste zu erhalten (Länderinformationsblatt vom 29. Januar 2021, S. 57). Vor diesem Hintergrund ist nicht ohne weiteres davon auszugehen, dass die iranische Regierung eine Konversion eines Yaresan nicht als Apostasie bewertet.

Zudem lässt die im angegriffenen Bescheid verwertete, vom Bundesamt eingeholte Auskunft außer Acht, dass es etwa den Ausführungen im österreichischem Länderinformationsblatt zufolge im Iran zwei Zweige der Yaresan gibt, die sogenannten Modernisten/ Reformisten und die Traditionalisten. Die Modernisten deklarieren sich selbst als schiitische Muslime und werden auch von den Behörden akzeptiert. Diese Gruppe besteht hauptsächlich aus gut ausgebildeten Städtern. Ihre Glaubensvorstellungen beruhen vor allem auf den Lehren von Hajj Ne'matollah

Jayhunabadi (1871-1920), seinem Sohn Nur Ali Elahi (1895-1974) und dessen Sohn Bahram Elahi (1931-). Jayhunabadi behauptete, dass Yaresan Muslime seien und führte den Yari Glauben mit dem Schiismus zusammen. Die Traditionalisten sehen sich selbst als Nicht-Muslime und kommen eher aus dem ländlichen Bereich, vor allem aus dem Bezirk Guran in Kermanschah. Vor diesem Hintergrund spricht alles dafür, dass jedenfalls die Konversion eines (im Iran nach den vorgehenden Ausführungen wohl grundsätzlich als Schiit akzeptierten) Modernisten zum Christentum im Iran als Apostasie bewertet wird. Auch wenn der Kläger selbst nicht zwischen den beiden vorgenannten Ausprägungen der Yaresan-Glaubensgemeinschaft unterschieden hat, sprechen seine Schilderungen zu seinem familiären und religiösen Hintergrund und seiner Einschätzung gegenüber seiner (früheren) Religionsgemeinschaft der Yaresan dafür, dass er in den Zweig der Modernisten hineingeboren wurde. Es ist daher bereits vor diesem Hintergrund davon auszugehen, dass dem Kläger – im Falle einer identitätsprägenden Hinwendung zum Christentum – gleichermaßen wie einem Konvertiten vom (etwa schiitischen) Islam Verfolgung droht.

Darüber hinaus ist dem Kläger insoweit zuzustimmen, dass jedenfalls die Missionierung von Muslimen zum Christentum, gleich welcher religiöser Herkunft der Missionar (ursprünglich) ist, nach der aktuellen Auskunftslage im Iran strafbar ist (vgl. etwa Länderinformationsblatt vom 29. Januar 2021, S. 47, wonach Missionstätigkeit unter Muslimen n eine Anklage wegen Apostasie und Sanktionen bis zur Todesstrafe nach sich ziehen kann). Soweit also die Missionierung auch von Muslimen zum christlichen Selbstverständnis eines (auch konvertierten) Christen gehört, droht ihm auch vor diesem Hintergrund Verfolgung.

b) Auch die subjektiven Voraussetzungen sind im Falle des Klägers erfüllt. Diesbezüglich ist maßgeblich, wie der Einzelne seinen Glauben lebt und ob die verfolgungsträchtige Glaubensbetätigung für ihn persönlich nach seinem Glaubensverständnis unverzichtbar ist; insbesondere kommt es auf die Intensität des Drucks auf die Willensentscheidung des Betroffenen an, seinen Glauben in einer für ihn als verpflichtend empfundenen Weise auszuüben oder hierauf wegen der drohenden Sanktion zu verzichten (BVerwG, a.a.O., Rn. 29 ff.).

Wann eine Prägung im Sinne einer ernstlichen Glaubensüberzeugung anzuerkennen ist, lässt sich nicht allgemein beschreiben. Maßgeblich sind die Umstände des Einzelfalls (vgl. BVerfG, Beschluss vom 3. April 2020 – 2 BvR 1838/15 –). Nach dem aus der Gesamtheit des Verwaltungs- und des gerichtlichen Verfahrens gewonnenen Eindruck muss sich der Schutzsuchende aus voller innerer Überzeugung von seinem bisherigen Bekenntnis gelöst und dem anderen Glauben zugewandt haben. Dazu sind die Persönlichkeit des Asylbewerbers und dessen Motive für den angeblichen Wechsel der religiösen Überzeugung vor dem Hintergrund seines bisherigen Vorbringens und seines Vorfluchtschicksals einer Gesamtwürdigung zu unterziehen. Überdies wird regelmäßig nur dann anzunehmen sein, dass der Konvertit ernstlich gewillt ist, seine christliche Religion auch in seinem Heimatstaat auszuüben, wenn er seine Lebensführung bereits in Deutschland dauerhaft an den grundlegenden Geboten der neu angenommenen Konfession ausgerichtet hat (VG Bayreuth, Urteil vom 22. Juni 2018 – B 2 K 17.30244 –, juris; Urteil der erkennenden Kammer vom 24. Januar 2020 – 8 K 59/19.TR –).

Dafür, dass der Kläger diese Anforderungen erfüllt, sprechen zunächst seine Taufe sowie die vorgetragenen und teilweise durch die vorgelegten Unterlagen bestätigten Aktivitäten in seiner christlichen Gemeinde, aktuell in der evangelischen Kirchengemeinde Mülheim (Mosel).

Unabhängig davon ist die Kammer jedoch auch gerade aufgrund des von dem Kläger in der mündlichen Verhandlung gewonnenen persönlichen Eindrucks überzeugt, dass er sich in identitätsprägender Weise dem christlichen Glauben zugewandt hat. Der Kläger hat seine Beweggründe für den Glaubenswechsel und den Prozess seiner Hinwendung zum Christentum, nachdem er sich mit seiner ursprünglichen Religion der Yaresan nie richtig hat identifizieren können, überzeugend dargelegt. Auch konnte er die Kammer davon überzeugen, dass er sich inhaltlich mit dem Christentum auseinandergesetzt hat und sich mit diesen Inhalten identifiziert. Schließlich hat der Kläger überzeugend dargelegt, dass es ihm wichtig ist, seinen Glauben mit anderen Angehörigen der Glaubensgemeinschaft, insbesondere auch seiner Gemeinde in                    zu praktizieren und sich öffentlich zu seiner Religionsgemeinschaft zu bekennen und diese auch an andere (auch Muslime) weiterzugeben.

Das Gericht hat daher keinen Zweifel, dass sich der Kläger aus innerer Überzeugung dem christlichen Glauben angeschlossen hat und diesen auch im Falle einer Rückkehr in den Iran dergestalt ausüben würde, dass die Konversion den iranischen Stellen aus der Verwandtschaft bzw. dem Bekanntenkreis oder weil er an öffentlichen Veranstaltungen teilnimmt und für seinen neuen Glauben wirbt, bekannt werden wird.

II. Da die Klage bezüglich des Hauptantrages begründet ist, musste das Gericht über die Hilfsanträge insofern nicht mehr entscheiden. Gleichwohl sind die unter Ziff. 3 und 4 des Bescheides getroffenen Regelungen aufzuheben, um den insoweit bestehenden Rechtsschein zu beseitigen. Ferner kann die unter Ziff. 5 des Bescheides getroffene Ausreiseaufforderung mit Abschiebungsandrohung gemäß § 34 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AsylG keinen Bestand haben. Schließlich ist mit der Aufhebung der Abschiebungsandrohung auch die Grundlage für die unter Ziff. 6 des Bescheids ausgesprochene Befristung entfallen (vgl. § 11 Abs. 2 S. 4 AufenthG). Sie ist ebenfalls aufzuheben, um den Rechtsschein eines bestehenden Einreise- bzw. Aufenthaltsverbotes zu beseitigen.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83b AsylG nicht erhoben.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils hinsichtlich der Kosten folgt aus §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 Zivilprozessordnung.